

Schmitz & Partner Global Defensiv

Jahresbericht

31.12.2008



Vertrieb/Initiator:



Fondsgesellschaft:



Jahresbericht 31.12.2008

Anlagepolitik	5
Vermögensaufstellung	6
Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers	12
Steuerliche Hinweise für private Anleger (bis 31.12.2008)	14
Steuerliche Hinweise für private Anleger (ab 1.1.2009)	18

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Neue Mainzer Straße 80
60311 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 11 07 61
60042 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 9 20 50 -200
Telefax (0 69) 9 20 50 -101
www.frankfurt-trust.de

Anlagepolitik

Der Schmitz & Partner Global Defensiv ist ein Gemischtes Sondervermögen, das sein Vermögen weltweit investieren kann. Anlageschwerpunkte sind zum einen Aktienfonds und Einzelaktien, zum anderen Rentenfonds und einzelne verzinsliche Wertpapiere. Aktienfonds und Einzelaktien sollen in der Regel nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvolumens ausmachen. Dabei wird auf eine gesunde Mischung aus Zielfonds von etablierten Gesellschaften und von feinen Fondsboutiquen geachtet sowie bei den Einzelwerten auf eine breite Streuung des Risikos. Das Ziel der Anlagepolitik ist ein mittel- bis langfristiger hoher Wertzuwachs. Der Fonds wurde am 7. Mai 2008 aufgelegt und wird von der SCHMITZ & PARTNER AG – Privates Depotmanagement beraten.

In den ersten acht Monaten seit Bestehen des Fonds war die Anlegerstimmung insbesondere an den internationalen Aktienmärkten extrem pessimistisch. An den internationalen Rentenmärkten verzeichneten lediglich Staatsanleihen Gewinne, Unternehmensanleihen mussten zum Teil deutliche Kursabschläge hinnehmen. In diesem Umfeld war die Entscheidung weiterhin richtig, für das Fondsvermögen ausschließlich Kasse zu halten und damit von den Verlusten an den internationalen Kapitalmärkten verschont zu bleiben.

Die Wertentwicklung des Fonds seit Auflegung stellte sich bis zum Stichtag auf +0,6 Prozent.

Mit freundlichen Grüßen

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Geschäftsführung

Frankfurt am Main, den 13. Februar 2009

Vermögensaufstellung

31.12.2008

Gattungsbezeichnung	Stück/Anteile bzw. Währung in 1.000	Bestand 31.12.2008	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
					im Berichtszeitraum		
Bankguthaben, Verbindlichkeiten, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds						11.208.690,84	99,99
Bankguthaben und Verbindlichkeiten						11.208.690,84	99,99
EUR - Guthaben bei:							
Depotbank	EUR	1.208.690,84				1.208.690,84	10,79
DZ-Bank	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	17,84
WGZ Bank	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	17,84
LB BW	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	17,84
Postbank	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	17,84
Deutsche Bank	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	17,84
Sonstige Vermögensgegenstände						6.389,53	0,06
Zinsansprüche	EUR	6.389,53				6.389,53	0,06
Sonstige Verbindlichkeiten						- 5.495,77	- 0,05
Verwaltungsvergütung	EUR	- 995,77				- 995,77	- 0,01
Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	- 4.500,00				- 4.500,00	- 0,04
Fondsvermögen					EUR	11.209.584,60	100,00*
Anteilwert					EUR	50,28	
Umlaufende Anteile					Stück	222.957	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							0,00
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)							0,00
* Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.							

**Ertrags- und Aufwandsrechnung
für den Zeitraum vom 7.5.2008 bis 31.12.2008**

	EUR insgesamt	EUR je Anteil
Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	239.707,47	1,08
Erträge insgesamt	239.707,47	1,08
Verwaltungsvergütung	115.516,89	0,52
Verwaltungsvergütung performanceabhängig	7.028,92	0,03
Depotbankvergütung	7.056,84	0,03
Fremdkosten der Depotbank	2.032,46	0,01
Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Druckkosten	42.089,60	0,19
Aufwendungen insgesamt	173.724,71	0,78
Ordentlicher Nettoertrag	65.982,76	0,30

Total Expense Ratio (TER) 2,10%

Zudem fiel aufgrund der Outperformance gegenüber seiner vorgegebenen Orientierungsgröße für den Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 0,06 % p. a. des durchschnittlichen Fondsvermögens an.

Berechnung der Wiederanlage

	EUR insgesamt	EUR je Anteil
Ordentlicher Nettoertrag	65.982,76	0,30
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	- 25.006,57	- 0,11
Solidaritätszuschlag auf Zinsen	- 1.375,36	- 0,01
Ordentlicher Nettoertrag nach Steuern	39.600,83	0,18
Der Wiederanlage zugeführt	39.600,83	0,18

Entwicklung des Fondsvermögens

	EUR	EUR
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	11.302.613,51	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	- 103.230,31	
Mittelzufluss/-abfluss (netto):		11.199.383,20
Ertragsausgleich		- 55.781,36
Ordentlicher Nettoertrag		65.982,76
Fondsvermögen am Ende des Rumpfgeschäftsjahres		11.209.584,60

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert

Rumpfgeschäftsjahr (Abschlussdatum)	Fondsvermögen am Ende des Rumpf- geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
31.12.2008	11.209.585	50,28

FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH
Geschäftsführung

Frankfurt am Main, den 13. Februar 2009

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

„Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß § 44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens **Schmitz & Partner Global Defensiv** für das Rumpfgeschäftsjahr vom 7. Mai 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.“

Frankfurt am Main, den 13. Februar 2009

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kuppler
Wirtschaftsprüfer



Jung
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für private Anleger

(bis 31.12.2008)

Kursgewinne, Zinsen und zinsähnliche Erträge

Auf Ebene des Sondervermögens sind thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften für den Anleger grundsätzlich steuerfrei. Dagegen sind Zinsen und zinsähnliche Erträge beim Anleger bereits im Zeitpunkt der Thesaurierung steuerpflichtig. Thesaurierte Erträge des Sondervermögens unterliegen teilweise einer Zinsabschlagsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Der Zinsabschlagsteuersatz beläuft sich bei einem inländischen thesaurierenden Sondervermögen auf 30 %. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht sämtliche thesaurierten Erträge des Sondervermögens, sondern insbesondere die Zinserträge. Einzelheiten über die auf thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind diesem Rechenschafts- bzw. Jahresbericht zu entnehmen.

In- und ausländische Dividenden

Inländische und ausländische Dividenden, die vom Sondervermögen thesauriert werden, sind beim Anleger nur in Höhe der Hälfte steuerpflichtig (so genanntes Halbeinkünfteverfahren). Bei Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d.h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % abgezogen.

Solidaritätszuschlag

Auf bei Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Freistellungsauftrag

Die vorgenannten Steuern werden nicht erhoben, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vorlegt und die steuerpflichtigen Ertragsteile pro Jahr 801 Euro bei Einzel- bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen oder wenn er eine NV-Bescheinigung einreicht.

FT-Investmentdepot

Verwahrt der Anleger die Anteile eines inländischen thesaurierenden Fonds im FT-Investmentdepot und liegen ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor, so werden dem Anleger die vom Fonds abzuführenden Steuern in Form kostenfreier neuer Fondsanteile vergütet. Liegt kein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor, erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung, mit der er die abgezogenen Steuern (Zinsabschlag- bzw. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) im Rahmen seiner Einkommensteuer-Veranlagung auf seine Einkommensteuerschuld anrechnen lassen kann.

Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge des Sondervermögens insgesamt negativ, wird dieser Wert vorgetragen und kann auf Ebene des Sondervermögens mit positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Der Anleger muss Gewinne aus der Veräußerung seiner Anteile versteuern, sofern er die Anteile nicht mehr als zwölf Monate im Privatvermögen hält und er die jährliche Freigrenze von 512 Euro überschreitet. Entsprechende Verluste können mit Veräußerungsgewinnen innerhalb der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auch des Vorjahres oder künftiger Jahre verrechnet werden.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Zwischengewinne

Die in den Erlösen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen enthaltenen anteiligen Zinsen, Zinsansprüche und entsprechende Einnahmen aus in- und ausländischen Investmentfonds sind steuerpflichtig. Man bezeichnet die Summe der vorgenannten Größen als Zwischengewinn. Der Zwischengewinn unterliegt der Zinsabschlagsteuer und wird börsentäglich errechnet und veröffentlicht.

Der vom Anleger beim Erwerb von Anteilen im Ausgabepreis gezahlte Ertragsbestandteil (gezahlter Zwischengewinn) ist als negative Einnahme im jeweiligen Kalenderjahr von vereinnahmten Zwischengewinnen oder sonstigen Erträgen, beispielsweise Ausschüttungen auf die Investmentanteile, abzugsfähig. Die Steuerpflicht des vereinnahmten Zwischengewinns erstreckt sich somit auf die konkrete Besitzdauer des jeweiligen Anlegers.

Thesaurierung

Bei thesaurierenden Fonds werden die Erträge grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern direkt im Fonds wiederangelegt. Der Thesaurierungsbetrag erreichte beim Schmitz & Partner Global Defensiv pro Anteil 0,30 Euro. Am Rumpfgeschäftsjahresende, also am 31. Dezember 2008, hat sich der Anteilwert des Fonds um die pro Anteil abzuführenden Steuern in Höhe von 0,12 Euro vermindert.

Kostenfreie Wiederanlage

Wenn Sie Ihre Anteile im FT-Investmentdepot verwahren, erfolgt die Wiederanlage der Steuererstattungsbeträge kostenfrei. Dabei schreiben wir Ihrem FT-Investmentdepot zusätzliche Anteile bzw. Anteilbruchteile (bis zu drei Nachkommastellen) gut.

Besonderer Hinweis

Der EuGH hat zur Direktanlage in Aktien in der Rechtssache „Manninen“ für einen finnisch-schwedischen Sachverhalt entschieden, dass die Versagung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern auf ausländische Dividenden nach finnischem Recht europarechtswidrig ist. Auch in Deutschland konnte unter Geltung des so genannten Anrechnungsverfahrens (in der Regel bis Ende des Veranlagungszeitraums 2000) nur die auf inländische Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden.

Der EuGH hat im Meilicke-Urteil die in Deutschland bis 2001 herrschende Ungleichbehandlung zur Anrechnung ausländischer und inländischer Körperschaftsteuer beanstandet. Zur Wahrung möglicher Rechte kann es sinnvoll sein, insbesondere im Hinblick auf die Offenhaltung von Steuerbescheiden, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Steuerliche Hinweise für private Anleger

(ab 1.1.2009)

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.*

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (so genannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuer-

abzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurde.

Ergebnisse aus der Veräußerung von nicht in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln.

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes inländisches Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich in-

* Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

soweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen gegebenenfalls vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzumkehrungen

Substanzumkehrungen sind nicht steuerbar. Substanzumkehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Weiterführende steuerliche Hinweise für Privatanleger und Anleger die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten (Steuerinländer)

Für weitergehende steuerliche Hinweise für inländische Privatanleger mit Einkünften aus Kapitalvermögen sowie für Anleger, die ihre Fondsanteile in einem inländischen Betriebsvermögen halten, verweisen wir auf die ausführlicheren Darstellungen im Verkaufsprospekt.

Steuerliche Angaben für Inländer je Anteil (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG)

Die Werbungskosten eines Fonds sind beim Anleger nur zu 90% abzugsfähig. Hierdurch unterscheidet sich der Ertrag je Fondsanteil vom steuerpflichtigen Betrag des Anlegers.

		Schmitz & Partner Global Defensiv		
		Privat-anleger	Kapital-gesellschaft ¹	Sonst. Betriebsver-mögen ²
		EUR	EUR	EUR
1a)	Betrag der Ausschüttung je Anteil ³	0,0000	0,0000	0,0000
2	Teilthesaurierungsbetrag/ausschüttungsgleicher Ertrag	0,3739	0,3739	0,3739
	davon nicht steuerbar je Anteil			
	– nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	In der Thesaurierung enthaltene			
1c) aa)	– ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1c) bb)	– im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	0,0000	–	–
1c) cc)	– Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG) ⁴	0,0000	–	0,0000
1c) dd)	– Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8 b I KStG unterliegen ⁴	–	0,0000	–
1c) ee)	– Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG) ⁴	–	–	0,0000
1c) ff)	– Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8 b II KStG unterliegen ⁴	–	0,0000	–
1c) gg)	– steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freian-teile an Kapitalgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000
1c) hh)	– steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inl. und ausl. Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	–	–
1c) ii)	– Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausl. Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausl. Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1c) jj)	– ausl. Einkünfte, auf die tatsächlich ausl. Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausl. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1c) kk)	– ausl. Einkünfte, auf die ausl. Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1c) ll)	– Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 a	–	0,3739	0,3739
1d) aa)	Bemessungsgrundlage für 30%ige Zinsabschlagsteuer (ZAST)	0,3739	0,3739	0,3739
1d) bb)	Bemessungsgrundlage für 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
1e) aa)	anzurechnende/zu erstattende ZAST i.H.v. 30% ⁵	0,1122	0,1122	0,1122
1e) bb)	anzurechnende/zu erstattende KESt i.H.v. 20% ⁵	0,0000	0,0000	0,0000
1f) aa)	anrechenbare ausl. Quellensteuer nach § 34 c I EStG oder DBA	0,0000	0,0000	0,0000
1f) bb)	abzugsfähige ausl. Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f) cc)	in 1f) aa) enthaltene fiktive ausl. Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Körperschaftsteuererminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	–	0,0000	–
Steuerpflichtiger Betrag des Anlegers		0,3739	0,3739	0,3739

¹ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8 b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

² Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

⁴ Die Einkünfte sind zu 100 Prozent ausgewiesen.

⁵ Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

FRANKFURT-TRUST

Investment-Gesellschaft mbH
Neue Mainzer Straße 80
Postanschrift:
Postfach 11 07 61
60042 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 9 20 50-200
Telefax (0 69) 9 20 50-101

Gezeichnetes
und eingezahltes Eigenkapital:
16,0 Mio. EUR

Haftendes Eigenkapital:
11,0 Mio. EUR

Gesellschafter von
FRANKFURT-TRUST ist zu
100 % die BHF-BANK Aktien-
gesellschaft

Depotbank

BHF Asset Servicing GmbH
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main

Haftendes Eigenkapital:
76,9 Mio. EUR

Vertrieb/Initiator des Sondervermögens

Schmitz & Cie. GmbH
Individuelle Fondsberatung
Pelargonienweg 4
81377 München

Geschäftsführung

Karl Stäcker
Sprecher

Zugleich Sprecher der Geschäftsführung
der Frankfurter Fondsbank GmbH,
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG
und Mitglied des Vorstands des BVI
Bundesverband Investment und Asset
Management e.V.

Gerhard Engler

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der
FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG

Winfried Hutmann

Zugleich Mitglied der Geschäftsführung
der BHF Capital Management GmbH

Aufsichtsrat

Björn H. Robens
Vorsitzender

Mitglied des Vorstands der BHF-BANK

Loukas Rizos
stellv. Vorsitzender

Mitglied des Vorstands der BHF-BANK

Frank Behrends
Direktor der BHF-BANK

Wolfgang Danicke
Geschäftsführer der
BHF Asset Servicing GmbH

Michael Hochgürtel
Direktor der BHF-BANK

Ulrich Lingenthal
Direktor der BHF-BANK

Ingo M. Mandt
Mitglied des Vorstands der BHF-BANK

Dietmar Schmid
Mitglied des Vorstands der BHF-BANK

Prof. Dr. Hartwig Webersinke

Servicetelefon

Für Fragen zu Ihrem FT- Investmentdepot erreichen Sie uns
montags bis freitags von 8 – 19 Uhr unter der Rufnummer
(0 69) 9 20 50-200.

Fondspreise

Der telefonische Ansagedienst für Preise der FT-Fonds
ist bundesweit unter der Rufnummer 0800 38 03 66 37
geschaltet. Außerdem finden Sie die Fondspreise auf
Videotext von ARD und ZDF sowie im Internet unter
www.frankfurt-trust.de

Stand Januar 2009